

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Bremen hat als erstes Bundesland ein Landesgesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes eingeführt. Mit Inkrafttreten des Landesmindestlohngesetzes im Jahr 2012 hat Bremen seinen landesrechtlichen Handlungsrahmen ausgeschöpft, um Niedrig- und Armutslöhnen entgegenzuwirken. Damit hat Bremen eine Vorreiterstellung eingenommen und bundesweit ein wichtiges Signal für faire Löhne gesetzt. Daneben hat Bremen im Bundesrat weiterhin auf einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohn hingewirkt. Dies waren wichtige Schritte zur Einführung des Bundesmindestlohnes im Jahr 2015.

Der Bundesmindestlohn hat als flächendeckender branchenübergreifend geltender Maßstab einen umfassenden Geltungsanspruch. Zwar zielt ein gesetzlicher Mindestlohn – anders als ein tarifvertragliches Lohngitter – ausschließlich auf eine finanzielle Minimalabsicherung. Mit Einführung des Bundesmindestlohnes war aus Bremer Sicht allerdings die Zielstellung verbunden, durch eine einheitliche gesetzliche Lohnuntergrenze allen Beschäftigten ein existenzsicherndes Einkommen zu gewährleisten.

Nach nunmehr zwei Anpassungszyklen bestehen Zweifel, ob die Entwicklung der Höhe des Bundesmindestlohnes die gewünschte soziale Mindestabsicherung in ausreichendem Maße herbeiführen kann. Ziel muss es sein, den Mindestlohn so zu bemessen, dass alleinstehende Vollzeitbeschäftigte ihre Lebenshaltungskosten mit diesem Mindestlohn ohne staatliche Zuschüsse decken können und nach Erreichen der Regelaltersgrenze für den Bezug der gesetzlichen Altersrente nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Die Reaktivierung des bremischen Landesmindestlohns kann als Brücke dienen, um sich diesem Ziel schrittweise anzunähern.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Das Landesmindestlohngesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 – 2043-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 767) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Landesmindestlohnkommission

Die oberste Arbeitsbehörde des Landes Bremen errichtet eine Kommission zur Festsetzung des Mindestlohns (Landesmindestlohnkommission), die aus einem vorsitzenden Mitglied und vier ordentlichen Mitgliedern besteht und mindestens einmal jährlich tagt. Sie beruft das vorsitzende Mitglied im Benehmen und die ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Tarifparteien. Die Spitzenorganisationen der Tarifparteien schlagen je zwei ordentliche Mitglieder sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder vor. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Weiteres regelt der Senat im Rahmen einer Rechtsverordnung. Mit dieser können der Landesmindestlohnkommission weitere – mit der Festsetzung des Landesmindestlohns im Zusammenhang stehende – Aufgaben übertragen werden.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Höhe des Mindestlohnes

(1) Die Höhe des Mindestlohns beträgt mindestens 11,13 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn festlegt.

(2) Der Senat legt den Mindestlohn alle zwei Jahre, jeweils zum 30. September, durch Rechtsverordnung fest, erstmals im Jahr 2020.

(3) Die Landesmindestlohnkommission legt dem Senat eine Empfehlung zur Beschlussfassung vor.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Sybille Böschen, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Henrike Müller, Robert Bücking, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen